

# RS Vwgh 1987/12/15 83/04/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §77 Abs1;

GewO 1973 §77 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Auffassung, es sei unzulässig, im Rahmen eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens Auflagen zu erteilen, die schließlich eine Betriebsanlage schaffen, die nicht mehr genehmigungspflichtig wäre, wird der durch § 77 Abs 1 GewO 1973 gegebenen Rechtslage nicht gerecht. Hienach muß überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten sein, daß ua eine Gefährdung iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1973 ausgeschlossen ist.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1983040101.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>